

Muster-Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Absatz 5 StromGVV

Kundennummer: xxx

Abnahmestelle: xxx

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

der Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstr. 117, 39218 Schönebeck (Gläubigerin)

und

Hans Mustermann, Musterstr. 5, 12345 Musterhausen (Schuldnerpartei)

wird zur Abwendung einer angedrohten Liefersperre wegen Zahlungsrückständen gemäß § 19 Abs. 2 StromGVV sowie zur weiteren Stromversorgung folgende Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV geschlossen:

1. Die Schuldnerpartei erkennt an, der Gläubigerin aus Energielieferung für die Kundennummer _____ per dato einen Betrag von _____ EUR zuzüglich 15 EUR Bearbeitungsgebühr für diese Vereinbarung zu schulden und verzichtet auf Einwendungen jeglicher Art hinsichtlich des Grundes und der Höhe der Forderung.

2. Die Schuldnerpartei verpflichtet sich - mehrere als Gesamtschuldner – zur Zahlung der Gesamtschuld nebst Bearbeitungsgebühr wie folgt:

Weiter fällige monatliche Abschlagszahlungen und Abrechnungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind unbedingt pünktlich zu zahlen.

3. Zahlungen sind unter Angabe der Kundennummer zu leisten bzw. werden vereinbarungsgemäß abgebucht und nach § 367 Absatz 1 BGB, das heißt auf die Kosten und Hauptforderung verrechnet.

4. Die jeweilige Restforderung wird zur Zahlung sofort fällig, wenn die Schuldnerpartei mit einer Rate ganz oder teilweise im Rückstand ist. In diesem Fall ist die Gläubigerin berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen die Versorgung in der Abnahmestelle, sowie anderer Abnahmestellen der Schuldnerpartei ohne weitere Mahnung und Androhung, soweit rechtlich zulässig, einzustellen.

5. Die Schuldnerpartei ist jederzeit zur sofortigen Zahlung der jeweiligen Restschuld und/oder zur Zahlung höherer Raten berechtigt. Guthaben aus einer Abrechnung der Schuldnerpartei können auf die anerkannte Forderung verrechnet werden.

6. Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten der Schuldnerpartei Grund zu der Annahme besteht, dass diese ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, macht die Gläubigerin von ihrem nach § 14 Abs. 1 Satz 1 StromGVV zustehenden Recht Gebrauch, für den weiteren Energieverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung monatliche Vorauszahlungen zu verlangen. Die Vorauszahlung entspricht der Höhe der Abschlagszahlungen und ist von der Schuldnerpartei sofort zu zahlen.

Die Schuldnerpartei verpflichtet sich, die Vorauszahlungen gemäß den vorstehenden Voraussetzungen zu leisten und verzichtet insoweit gegenüber der Gläubigerin auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Die bis zur nächsten Rechnerteilung erbrachten Vorauszahlungen werden mit dieser verrechnet. Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass die Schuldnerpartei ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird die Gläubigerin vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

7. Widerrufsrecht (gilt nur für private Verbraucher i. Sinne von § 13 BGB)

Die Schuldnerpartei hat das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit Abschluss der Abwendungsvereinbarung. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die Schuldnerpartei der Stadtwerke Schönebeck GmbH, Friedrichstr. 117, 39218 Schönebeck; Tel.: 03928 788-688, Fax: 03928 788-409, E-Mail: ks@stadtwerke-schoenebeck.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Schuldnerpartei die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Folgen des Widerrufs: Wenn die Schuldnerpartei diesen Vertrag widerruft, hat die Gläubigerin alle Zahlungen, die die Gläubigerin erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei der Gläubigerin eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet Gläubigerin dasselbe Zahlungsmittel, das die Schuldnerpartei bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit der Schuldnerpartei wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden der Schuldnerpartei wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Schönebeck, den ...

Stadtwerke Schönebeck GmbH/Gläubigerin

Schuldnerpartei